



## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Jahn-Gymnasiums Salzwedel e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz im Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium, Vor dem Lüchower Tor 2-4, 29410 Hansestadt Salzwedel und ist beim zuständigen Registergericht einzutragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung des traditionsreichen Jahn-Gymnasiums in Salzwedel

1. durch Zusammenfassung der volljährigen Schüler, ehemaligen Schüler, der Schülereltern sowie aller Gönner und Freunde des Jahn-Gymnasiums zum gemeinsamen Handeln für dessen Wohl, besonders zur Erhaltung und Pflege seines Bildungsgutes und seiner Schultradition,
2. durch die Unterstützung seiner kulturellen Bestrebungen, besonders aber für sein Bildungsgut in Form von wissenschaftlichen Vorträgen oder entsprechenden anderen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit zu werben,
3. durch die Unterstützung begabter und förderungswürdiger Schüler mittels Geldzuwendungen oder Bereitstellung von Lernmitteln,
4. durch die Beschaffung oder Mithilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schule, soweit sie über die Pflichten und Möglichkeiten des Sachaufwandsträgers zur Anschaffung hinausgehen, von den Lehrern aber für einen zeitgemäßen und verbesserten Unterricht für zweckgemäß gehalten werden,
5. durch besondere Zusammenarbeit mit der Elternvertretung und der gesamten Schülerschaft des Jahn-Gymnasiums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Zustimmung des Vorstandes. Das Mitglied erhält nach vollzogener Aufnahme einen Abdruck der Satzung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt, Ausschluss, Tod oder Verlust eines etwaigen Amtes sowie bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung mit den Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand bleiben oder durch ihr Verhalten den Bestrebungen des Fördervereins schaden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegt. Über eine Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Beiträge**

Beiträge und Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Diese sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt ein erweiterter Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von sich aus ein neues Vorstandsmitglied hinzu. In diesem Falle kann eine Veränderung der Ämterverteilung vorgenommen werden.

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter, vertritt den Verein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Schatzmeister ist für alle Kassenangelegenheiten zuständig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Im Einzelnen obliegen dem Vorstand insbesondere

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
3. die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben bei den Mitgliederversammlungen,
4. die Erstellung eines Jahresberichtes zur Verlesung in den Mitgliederversammlungen,
5. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Einberufung eines erweiterten Vorstandes zur Unterstützung des Vorstandes und zur Durchführung verschiedener Aufgaben,
8. gegebenenfalls notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei dem Satzungsentwurf vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichtes oder Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils innerhalb des 1. Halbjahres des Geschäftsjahres stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mehr als ein Drittel aller Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich beantragen. Eine Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Versammlung muss mindestens eine Frist von zehn Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf den Versand der Einladungen folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlungen sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Niederschriften, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
2. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, der Beiräte sowie der beiden Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über Anträge,
4. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge,
5. Abänderung der Satzung,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Entscheidung über die Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitglieds,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes oder wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Wahlen und die Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen in der jeweils von der Versammlung beschlossenen Weise. Wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es wünschen, müssen die Abstimmungen schriftlich durchgeführt werden.

Den Vertretern juristischer Personen steht in den Mitgliederversammlungen jeweils eine Stimme zu.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme bei Satzungsänderungen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden müssen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung besonders genannt worden sein.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jederzeit Gäste einladen und zulassen. Über deren evtl. Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit entscheiden.

## **§ 8 Niederschriften**

Über die Verhandlungen bei den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist von der nächsten Mitgliederversammlung nach Verlesen mit einfacher Mehrheit zu bestätigen und dann zu unterzeichnen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der satzungsgemäß eingeladen werden muss und in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen an den zuständigen Sachaufwandsträger des Gymnasiums zur ausschließlichen gemeinnützigen und unmittelbaren Verwendung für das Jahn-Gymnasium.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.05.2017 beschlossen und genehmigt.